

Bescheid wissen über Straftaten birgt auch Risiko

Der Informationsaustausch zwischen Jugendanwaltschaft und Schulen ist auch in der neuen Strafprozessordnung nicht befriedigend geregelt. Werden die Politiker aus dem «Fall München» Konsequenzen ziehen?

Der Vorfall in München, bei dem drei Schüler der Berufswahlklasse der Küsnacht-WBK während eines Klassenlagers fünf Opfer verprügelten, hat unter anderem die Frage aufgeworfen, weshalb die Schule resp. die Lehrpersonen nicht über die Vorstrafen der Täter informiert waren.

Peter Hofmann
Kathrin Haselbach

Von verschiedenen Seiten im Kanton Zürich, so von Regierungsrätin Regine Aeppli, vom Verband Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Zürich ZLV, den Schulleiterinnen und Schulleitern des Kantons Zürich oder im Zürcher Kantonsparlament, wird nun gefordert, dass Schulen automatisch von Strafverfahren gegen ihre Schüler Kenntnis erhalten sollen. Argumentiert wird damit, dass die Lehrerinnen und Lehrer über die Risiken, die sie erwarten, informiert sein müssten, um allenfalls Massnahmen treffen zu können. So hätten die Lehrpersonen der WBK diese Schüler strenger beaufsichtigen oder sogar vom Klassenlager ausschliessen können, somit hätten sich die Gewalttaten vermeiden lassen.

In der neuen schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), die auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten wird, ist der Informationsfluss zwischen der Jugendstaatsanwaltschaft und den Schulen nicht geregelt. Ebenso wenig findet sich eine Regelung dazu in der schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO), die zeitgleich zur StPO in Kraft treten wird. Gemäss Art. 75 Abs.4 StPO können die Kantone die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen. Dies gilt auch für das Jugendstrafprozessrecht. Trotz der schweizweiten Vereinheitlichung des Strafprozessrechts wird die Regelung des Informationsflusses auch zukünftig den Kantonen überlassen sein. Eine absolute Informationspflicht besteht bisher in keinem Deutschschweizer Kanton.

Einige Kantone, etwa Zürich, Luzern, Glarus oder Schaffhausen, sehen vor,



Archivbild: Tommy Furrer

Lehrerinnen und Lehrer verlangen Information über die Risiken, die – aufgrund ihres Vorlebens – von den Schülern ausgehen könnten.

dass die zuständigen Schulorgane dann von der strafbaren Handlung und dem Verfahren in Kenntnis gesetzt werden müssen, wenn dies entweder im Interesse der Schule oder des angeschuldigten Jugendlichen erforderlich erscheint. Das bedeutet aber, dass es weiterhin im Ermessen der Jugendanwaltschaft liegt, ob die Schule informiert wird. Im Interesse der Schule meint, dass vom Schüler weiterhin eine Gefahr ausgeht, die sich auch im Schulalltag verwirklichen kann. Andere Kantone, etwa Appenzell Innerrhoden, erlauben die Orientierung der Schulbehörde sogar nur dann, wenn es im Interesse des Jugendlichen liegt.

Einseitiger Informationsfluss

Viele kantonale Strafprozessordnungen beziehen die Schulen nur dann in das Verfahren ein, wenn die Strafverfolgungsbehörden Auskünfte über die Lebensumstände und das Verhalten des

Beschuldigten benötigen, oder sie ziehen die Schulen zur Umsetzung der angeordneten Massnahmen bei. Bisher findet ein eher einseitiger Informationsfluss von den Lehrpersonen zur Jugendstaatsanwaltschaft statt. In manchen Kantonen ist es möglich, auf Anfrage in die Akten der Angeklagten Einsicht zu nehmen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und keine schützenswerten Interessen von Privaten der Bekanntgabe entgegenstehen, so etwa in Solothurn oder Nidwalden. Dafür muss aber bei einer Lehrperson überhaupt ein begründeter Verdacht aufkommen, dass gegen einen Schüler ein Verfahren laufen könnte, was keine befriedigende Lösung ist.

Ein Spezialfall ist der Kanton Aargau: Dort werden strafbare Handlungen von Jugendlichen unter 15 Jahren von der zuständigen Schulpflege untersucht, sofern es sich dabei um geringere Delikte

Von der Politik wäre nun zu erwarten, dass sie sich unverzüglich für einen verbesserten Informationsaustausch zwischen Jugendanwaltschaft und Schule einsetzt.

handelt, die mit einem Verweis oder höchstens zehn Tagen persönlicher Leistung gemäss JStGB bestraft werden können. Die Schulpflege ist dadurch automatisch über kleinere Delikte ihrer Schülerinnen und Schüler im Bilde.

Mehr Verantwortung für Lehrpersonen

Es ist mehr als verständlich, dass die Schulen wünschen, über Verfahren gegen ihre Schüler informiert zu werden. Dabei darf aber nicht vergessen gehen, dass dies neue Risiken birgt. So erschwert es unter Umständen den Jugendlichen die Rückkehr in den Schulalltag, wenn sie auf Dauer als Straftäter abgestempelt werden. Ausserdem wird damit den Lehrern entschieden mehr Verantwortung zugemutet, da sie zukünftig das Gefahrenpotenzial ihrer Schüler einschätzen und in einem erneuten Fall München dafür geradestehen müssten.

Den begleitenden Lehrpersonen der WBK kann im Übrigen kein Vorwurf gemacht werden. Es entspricht dem Entwicklungsstand von jungen Menschen,

welche die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben, dass sie sich auch abends in Gruppen alleine in einer Stadt aufhalten dürfen. Die Schuld für ihr Fehlverhalten liegt bei den Tätern. Für ihr Handeln haben sie daher auch die vollen Konsequenzen des bezüglich Strafen und Strafmass härteren deutschen Jugendstrafgesetzes zu tragen.

Von der Politik wäre nun zu erwarten, dass diese sich, nach den üblichen Lippenbekenntnissen bei einem solch gravierenden Vorfall, unverzüglich für einen verbesserten Informationsaustausch zwischen Jugendanwaltschaft und Schule einsetzt. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sind ungenügend und eine Lösung auf nationaler Ebene wäre zwingend.

Die Autoren

Peter Hofmann, lic.iur., leitet die vom Staat unabhängige fachstelle schulrecht (www.schulrecht.ch)

Kathrin Haselbach studiert Jurisprudenz an der Universität Zürich

«Optimum erreichen»

Stellungnahme des Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverbandes ZLV

«Im Zusammenhang mit den tragischen Ereignissen in München wird das Thema Datenschutz nun öffentlich diskutiert. Wie soll eine Schule adäquat handeln und präventive Massnahmen ergreifen können, wenn sie die notwendigen Informationen nicht erhält? Der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband (ZLV) ist bereits vor einiger Zeit zusammen mit dem Verband Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten und dem Schulleiterverband bei der Bildungsdirektion in Sachen Datenschutz vorstellig geworden.

Im Vordergrund steht aus Sicht der Lehrerschaft der Informationsfluss. Die Schulen müssen künftig zwingend erfahren, welche ihrer Schülerinnen und Schüler von einer jugendrechtlichen Massnahme betroffen sind. Solche Informationen erlauben es den Schulgremien, sich adäquat auf eine schwierige Situation einzustellen und allfällige Risiken besser einschätzen zu können. Das Resultat wäre eine sicherere Schule – wobei eine hundertprozentige Sicherheit illusorisch ist. Es geht darum, ein Optimum zu erreichen. Es ist selbstverständlich, dass dem Persönlichkeitsschutz der Jugendlichen besonders Sorge zu tragen ist. Bereits heute unterstehen die Lehrpersonen der Schweigepflicht.

Der ZLV bedauert, dass es zum Vorfall in München kommen musste, um die Tragweite des Themas öffentlich zu machen. Die Bildungsdirektion stand dem Anliegen des ZLV und der befreundeten Verbände in den bisherigen Kontakten grundsätzlich positiv gegenüber. Es ist zu hoffen, dass nun rasch eine Lösung gefunden wird, um den Informationsfluss unter Einhaltung des Datenschutzes zu gewährleisten.»

Weiter im Netz

www.zlv.ch

Informations- und Geheimhaltungspflicht

Schweizerische Strafprozessordnung StPO (ab 1. Januar 2011)

Art. 75 Mitteilung an andere Behörden

- 1 Befindet sich eine beschuldigte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug, so informieren die Strafbehörden die zuständigen Vollzugsbehörden über neue Strafverfahren und die ergangenen Entscheide.
- 2 Die Strafbehörden informieren die Sozial- und Vormundschaftsbehörden über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist.
- 3 Stellen sie bei der Verfolgung von Straftaten, an denen Unmündige beteiligt sind, fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informieren sie unverzüglich die Vormundschaftsbehörden.
- 4 Bund und Kantone können die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen.

Art. 75 regelt die Ausnahmen der grundsätzlich geltenden Geheimhaltungspflicht, die in Bezug auf Strafverfahren auch gegenüber anderen Behörden gilt.

Mitteilungen müssen gem. Abs.1–3 an die zuständige Vollzugsbehörde und unter Umständen an die Vormundschafts- und Sozialbehörden, zu denen die Schule nicht zählt, gemacht werden. Einziger Anhaltspunkt im Bundesrecht bezüglich Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaft und Schule ist somit Abs. 4, der den Kantonen die Möglichkeit einräumt, individuell eine Informationspflicht einzuführen.